



Politische Gemeinde Arbon

Gemeindeordnung der Stadt Arbon

vom

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1 Rechtsform	6
Art. 2 Aufgaben und Ziele	6
Art. 3 Organe	6
Art. 4 Publikation und Information	6
2. Gesamtheit der Stimmberechtigten	6
Art. 5 Ausübung der Rechte	6
Art. 6 Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 7 Kommunale Wahlen	7
Art. 8 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 9 Obligatorische Abstimmungen	7
Art. 10 Fakultative Abstimmungen	7
Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen	8
Art. 12 Fakultatives Referendum	8
Art. 13 Initiative	8
3. Gemeindebehörden	9
3.1. Allgemeines	9
Art. 14 Amtsdauer	9
Art. 15 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss	9
Art. 16 Ausstandspflicht	10
Art. 17 Beschlussfähigkeit	10
Art. 18 Digitale Sitzungen	10
3.2. Stadtparlament	10
Art. 19 Aufgaben	10
Art. 20 Geschäftsreglement	10
Art. 21 Mitgliederzahl, Organisation	11
Art. 22 Beschlussfähigkeit	11
Art. 23 Stellung des Stadtrats	11
Art. 24 Einberufung zu Sitzungen	11
Art. 25 Traktandenliste, Einladung, Vorbereitung	11
Art. 26 Öffentliche Sitzungen	12
Art. 27 Abstimmungen im Allgemeinen	12
Art. 28 Behördenreferendum	12

Art. 29 Wahlen	12
Art. 30 Wahlbefugnisse	13
Art. 31 Finanzbefugnisse	13
Art. 32 Rechtssetzende Befugnisse	13
Art. 33 Übrige Befugnisse	14
Art. 34 Vorbehalt des Referendums	14
3.3. Stadtrat	14
Art. 35 Aufgaben	14
Art. 36 Mitgliederzahl	14
Art. 37 Geschäftsordnung	14
Art. 38 Sitzungsordnung	15
Art. 39 Allgemeine Zuständigkeit	15
Art. 40 Finanzbefugnisse	15
Art. 41 Wahlbefugnisse	16
Art. 42 Notfallkompetenz	16
Art. 43 Vorläufige Anordnungen	16
Art. 44 Anstellung von Personal	16
Art. 45 Unterschrift für die Gemeinde	16
4. Kommissionen	17
Art. 46 Arten von Kommissionen	17
4.1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis	17
Art. 47 Kommissionen	17
Art. 48 Einbürgerungskommission	17
Art. 49 Sozialhilfekommission	17
Art. 50 Planungs- und Baukommission	18
Art. 51 Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen	18
4.2. Kommissionen des Stadtparlaments	18
4.2.1. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	18
Art. 52 Aufgaben und Organisation	18
Art. 53 Auskunfts- und Einsichtsrechte	18
Art. 54 Berichterstattung	19
4.2.2. Untersuchungskommission	19
Art. 55 Aufgaben	19
Art. 56 Auskunfts- und Einsichtsrechte	19

4.2.3. Weitere Kommissionen	19
Art. 57 Weitere Kommissionen	19
4.3. Kommissionen des Stadtrats	20
Art. 58 Fachkommissionen	20
5. Wahlbüro	20
Art. 59 Organisation	20
6. Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung	20
6.1. Finanzhaushalt	20
Art. 60 Grundsatz	20
Art. 61 Finanzpolitik	21
6.2. Rechnungsprüfungskommission	21
Art. 62 Aufgaben und Organisation	21
Art. 63 Auskunfts- und Einsichtsrecht	21
Art. 64 Berichterstattung	21
Art. 65 Externe Revisionsstelle	21
7. Verwaltung	22
Art. 66 Organisation	22
8. Unternehmen, Zweckverbände, privatrechtliche Unternehmen	22
Art. 67 Unternehmen und Zweckverbände	22
9. Rechtsmittel	22
Art. 68 Rechtsmittel	22
10. Schlussbestimmung	22
Art. 69 Inkraftsetzung	23

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform

Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde, bestehend aus den Ortsteilen Arbon, Frasnacht und Stachen, gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.

Art. 2 Aufgaben und Ziele

Die Gemeinde Arbon besorgt die örtlichen Angelegenheiten, die ihr von Verfassung und Gesetz zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbst gewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Bevölkerung.

Art. 3 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
2. die Gemeindebehörden:
 - 2.1. das Stadtparlament
 - 2.2. der Stadtrat
 - 2.3. die Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis
 - 2.4. das Wahlbüro
3. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 4 Publikation und Information

¹ Rechtsetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und elektronisch zugänglich zu machen.

² Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren.

³ Der Stadtrat bestimmt mindestens ein amtliches Publikationsorgan.

2. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 5 Ausübung der Rechte

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 6 Wahlen und Abstimmungen

Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.

Art. 7 Kommunale Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen:

1. Nach dem Majorzverfahren das Stadtpräsidium und die weiteren Mitglieder des Stadtrats
2. Nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments

Art. 8 Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen

Der Stadtrat setzt die Termine für kommunale Wahlen und Abstimmungen fest.

Art. 9 Obligatorische Abstimmungen

Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden:

1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan
3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'200'000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken
4. Beschlüsse über Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten gemäss Ziff. 3 bewilligten Objektkredits übersteigen
5. Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000 Franken pro Objekt, unter dem Vorbehalt der Kompetenz des Stadtrats aufgrund des Reglements über das Landkreditkonto
6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto
7. Abgabe von Anteilen an der «Arbon Energie AG», wenn dadurch die Stimm- und Kapitalmehrheit der Gemeinde auf unter 51 Prozent fällt
8. Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzvereinbarungen
9. Initiativbegehren gemäss Art. 13
10. Beschlüsse, die gemäss Art. 10 zur Abstimmung gebracht werden
11. Beschlüsse, gegen die gemäss Art. 11 oder Art. 12 das fakultative Referendum zustande gekommen ist

Art. 10 Fakultative Abstimmungen

Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch nicht der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegende Beschlüsse zur Abstimmung unterbreiten.

Art. 11 Fakultatives Referendum bei Gestaltungsplänen

¹ Die Stimmberechtigten können verlangen, dass ihnen Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zur Abstimmung zu unterbreiten sind.

² Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am 1. Tag der öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans. Die Unterschriftenlisten sind innert der Auflagefrist der Stadtkanzlei einzureichen.

³ Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum bei Gestaltungsplänen formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ Gegen Stadtparlamentsbeschlüsse kann gemäss Art. 34 das Referendum ergriffen werden. Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tag des Beschlusses der referendumsfähigen Vorlage.

² Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 93 und 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

³ Die Unterschriftenlisten sind innert drei Monaten, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.

⁴ Der Stadtrat prüft das fakultative Referendum formell und stellt fest, ob es zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

⁵ Kommt das Referendum zustande, muss der Beschluss innert sechs Monaten nach Einreichung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 13 Initiative

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Datum des Beginns der Unterschriftensammlung.

² Es gelten die Bestimmungen gemäss §§ 90 bis 94 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

³ Ein Initiativbegehren ist der Stadtkanzlei vor Beginn der Unterschriftensammlung schriftlich anzumelden. Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

⁴ Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Name und Adresse auf den Unterschriftenlisten vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln bis spätestens zehn Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an den Stadtrat zurückzuziehen. Die Unterschriftenlisten müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.

⁵ Der Stadtrat prüft die Initiative formell und stellt fest, ob sie zustande gekommen ist. Er erstattet dem Stadtparlament Bericht und trifft ohne Verzug die für die weitere Behandlung notwendigen Anordnungen.

⁶ Das Stadtparlament beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Es hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.

3. Gemeindebehörden

3.1. Allgemeines

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.

Art. 15 Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss

¹ Dem Stadtparlament können Mitglieder des Stadtrats oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.

² Dem Stadtrat können Mitglieder des Stadtparlaments oder der Rechnungsprüfungskommission sowie Angestellte der Stadt nicht angehören.

³ Für den Verwandtenausschluss gilt die Kantonsverfassung.

Art. 16 Ausstandspflicht

Alle Mitglieder der Gemeindebehörden haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, sind die Gemeindebehörden beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Digitale Sitzungen

¹ Die Gemeindebehörden können Sitzungen in digitaler Form durchführen, wenn ein übergeordnetes Interesse (namentlich der Sicherheit oder Gesundheit) dies erfordert.

² Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich sinngemäss nach Art. 17.

³ Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Stadtparlaments ist nach Massgabe von Art. 26 in geeigneter Weise sicherzustellen.

⁴ Die Gemeindebehörden regeln die Einzelheiten in ihrem Geschäftsreglement bzw. ihrer Geschäftsordnung.

3.2. Stadtparlament

Art. 19 Aufgaben

¹ Das Stadtparlament ist die vorberatende, gesetzgebende und aufsichtsführende Behörde.

² Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist.

³ Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.

Art. 20 Geschäftsreglement

Das Stadtparlament erlässt ein Reglement über seine Geschäftstätigkeit.

Art. 21 Mitgliederzahl, Organisation

¹ Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.

² Es konstituiert sich selbst.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

Art. 23 Stellung des Stadtrats

¹ Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil.

² Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.

³ Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.

Art. 24 Einberufung zu Sitzungen

Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums:

1. so oft es die Geschäfte erfordern
2. auf Verlangen des Stadtrats
3. auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens zehn Mitgliedern des Stadtparlaments

Art. 25 Traktandenliste, Einladung, Vorbereitung

¹ Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Tagesordnung und die Daten für die Sitzungen fest.

² Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Traktandenliste sein.

³ Das Stadtparlament kann nur Sachgeschäfte abschliessend behandeln, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.

⁴ Die Traktandenliste ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.

⁵ Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu.

⁶ Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Traktandenliste, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.

⁷ In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

Art. 26 Öffentliche Sitzungen

¹ Die Sitzungen sind öffentlich.

² Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Art. 27 Abstimmungen im Allgemeinen

¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen.

² Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichentscheid.

³ Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

Art. 28 Behördenreferendum

Zehn Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.

Art. 29 Wahlen

¹ Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

² Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.

³ Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.

Art. 30 Wahlbefugnisse

Das Stadtparlament wählt die Mitglieder:

1. der Einbürgerungskommission,
2. der Sozialhilfekommission,
3. der Kommissionen des Stadtparlaments,
4. des Wahlbüros
5. der Rechnungsprüfungskommission und
6. der Externen Revisionsstelle.

Art. 31 Finanzbefugnisse

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Budget und Steuerfuss
2. Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde
3. neue einmalige Ausgaben bis zu 1'200'000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 120'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken
4. Nachtrags- und Zusatzkredite, die zehn Prozent des von den Stimmberechtigten bewilligten Objektkredits nicht überschreiten
5. Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000 Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden
6. Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 500'000 Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos
7. Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern
8. Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000 Franken
9. Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats
10. Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Rechtssetzende Befugnisse

¹ Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen Gemeindeangelegenheiten.

² Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgebühren für einfache Dienstleistungen und die Benutzung gemeindeeigener Anlagen und Einrichtungen handelt.

Art. 33 Übrige Befugnisse

Das Stadtparlament beschliesst über:

1. Einleitung von Prozessen bei Streitwerten von mehr als 200'000 Franken
2. Durchführung von Enteignungsverfahren
3. Stellungnahmen zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge
4. Genehmigung von Umzonungen
5. Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will
6. Zugehörigkeit zu einem Zweckverband
7. Aufhebung oder Abtretung von Strassen und Wegen im Gemeindefeld gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege
8. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Gemeinde an Unternehmen
9. Alle Geschäfte, die ihm von dieser Gemeindeordnung oder anderen Erlassen zugewiesen werden

Art. 34 Vorbehalt des Referendums

Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlamentes gemäss:

1. Artikel 31 Ziffern 1, 2, 5, 6, 7 und 8 sowie Artikel 33 Ziffern 4, 6 und 8 und
2. Artikel 31 Ziffer 3 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 800'000 Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 80'000 Franken pro Jahr.

3.3. Stadtrat

Art. 35 Aufgaben

¹ Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

² Er entscheidet über die Vertretung der Gemeinde in anderen Organisationen.

³ Er übt die der Gemeinde zustehenden Gesellschaftsrechte aus.

Art. 36 Mitgliederzahl

Der Stadtrat besteht aus einem vollamtlich tätigen Stadtpräsidenten und vier nebenamtlichen Mitgliedern.

Art. 37 Geschäftsordnung

¹ Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

² Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung.

Art. 38 Sitzungsordnung

¹ Das Stadtpräsidium, bei Verhinderung deren Stellvertretung, führt den Vorsitz des Stadtrats.

² Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums ab.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, bei Verhinderung deren Stellvertretung, führt das Protokoll.

Art. 39 Allgemeine Zuständigkeit

¹ Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich.

² Er kann Erlasse des Stadtparlaments soweit ändern, als dies durch übergeordnetes Recht abschliessend geregelt ist. Das Stadtparlament ist über die Anpassungen zu informieren.

³ Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen.

⁴ Er schliesst Verträge mit Unternehmen und Körperschaften ab, die Aufgaben der Gemeinde wahrnehmen.

⁵ Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen im Rahmen des Gebührenreglements fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments.

⁶ Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 40 Finanzbefugnisse

Der Stadtrat beschliesst über:

1. gebundene Ausgaben
2. neue einmalige Ausgaben bis zu 300'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 30'000 Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken
3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend dem ordentlichen Vermögen

- der Gemeinde mit einmaligen Ausgaben bis zu 300'000 Franken pro Objekt
4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 300'000 Franken pro Objekt
 5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 Quadratmetern
 6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements über das Landkreditkonto

Art. 41 Wahlbefugnisse

¹ Der Stadtrat wählt:

1. Mitglieder der Kommissionen, sofern dafür nicht das Parlament zuständig ist
2. Delegierte der Zweckverbände und Unternehmen, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist
3. Vertretung der Gemeinde in Organisationen

² Er trägt bei der Wahl den verschiedenen Interessengruppen Rechnung.

Art. 42 Notfallkompetenz

¹ Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Stadtrat in Abweichung von der Kompetenzordnung dieser Gemeindeordnung das Erforderliche vorkehren.

² Er hat hierüber schnellstmöglich das Stadtparlament zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicherweise zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.

Art. 43 Vorläufige Anordnungen

In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.

Art. 44 Anstellung von Personal

¹ Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets.

² Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt.

Art. 45 Unterschrift für die Stadt

Das Stadtpräsidium und die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, bei Verhinderung deren Stellvertretungen, unterschreiben kollektiv für die Gemeinde und den Stadtrat.

4. Kommissionen

Art. 46 Arten von Kommissionen

Es bestehen folgende Arten von Kommissionen:

1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
2. Kommissionen des Stadtparlaments
3. Kommissionen des Stadtrats

4.1. Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis

Art. 47 Kommissionen

¹ Es bestehen folgende Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis:

1. Einbürgerungskommission
2. Sozialhilfekommission
3. Planungs- und Baukommission
4. Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen

² Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis regeln ihre Organisation in einem Geschäftsreglement. Der Stadtrat erlässt das Geschäftsreglement.

Art. 48 Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission ist zuständig für den Entscheid über Gesuche zur Erlangung des Gemeindebürgerrechts.

² Sie besteht aus sieben Mitgliedern, die das Stadtparlament aus seiner Mitte wählt. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

Art. 49 Sozialhilfekommission

¹ Die Sozialhilfekommission ist die Sozialhilfebehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung und erfüllt die ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei Stadtratsmitgliedern als Präsidium und Vizepräsidium sowie drei stimmberechtigten Personen mit gesetzlichem Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Arbon. Zusätzlich nimmt die zuständige Bereichsleitung mit beratender Stimme Einsitz.

³ Bei der Wahl ist eine fachlich abgestützte Zusammensetzung der Sozialhilfekommission anzustreben.

Art. 50 Planungs- und Baukommission

¹ Die Planungs- und Baukommission ist im Sinne von § 4 Abs. 4 PBG zuständig für das Baubewilligungsverfahren, handhabt die Baupolizei und entscheidet erstinstanzlich.

Art. 51 Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen

Die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen erfüllt im Sinne von § 17 Abs. 2 ZSRG die ihr übertragenen Aufgaben.

4.2. Kommissionen des Stadtparlaments

4.2.1. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Art. 52 Aufgaben und Organisation

¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Vorberatung und Überprüfung des Budgets, des Jahresberichtes und der Rechnung
2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Budget, Jahresbericht und Rechnung
3. Überwachung und Überprüfung der Geschäftsführung der gesamten Verwaltung

² Sie regelt ihre Organisation in einem Geschäftsreglement.

Art. 53 Auskunfts- und Einsichtsrechte

¹ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in Unterlagen zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern, Angestellten und Drittpersonen Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet. Die Behördenmitglieder, Angestellten und Drittpersonen sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.

² Die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen,

ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.

³ Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz. Sie kann beschliessen, das Protokoll über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, insbesondere über Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 des Thurgauer Gesetzes über den Datenschutz, auf die Beschlüsse zu beschränken.

Art. 54 Berichterstattung

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission informiert das Stadtparlament schriftlich über das Ergebnis ihrer Kontrollen.

4.2.2. Untersuchungskommission

Art. 55 Aufgaben

¹ Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch das Stadtparlament, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission eingesetzt werden.

² Die Einsetzung und der Auftrag erfolgen durch Parlamentsbeschluss.

Art. 56 Auskunfts- und Einsichtsrechte

¹ Zusätzlich zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten gemäss Art. 53 kann die Untersuchungskommission:

1. Angestellte, Mitglieder des Stadtrats sowie Drittpersonen befragen, von ihnen schriftliche Berichte verlangen und sich von ihnen Akten herausgeben lassen
2. Sachverständige befragen und Gutachten einholen
3. Augengescheine vornehmen

² Die Untersuchungskommission erstattet Bericht an das Stadtparlament.

³ Das Stadtparlament beschliesst nach Kenntnisnahme des Berichts über den Abschluss des Verfahrens.

4.2.3. Weitere Kommissionen

Art. 57 Weitere Kommissionen

¹ Das Stadtparlament kann weitere Kommissionen, namentlich zur Vorberaterung von Geschäften, bilden.

² Aufgabenbereich und Organisation von ständigen Kommissionen regelt es in seinem Geschäftsreglement.

4.3. Kommissionen des Stadtrats

Art. 58 Fachkommissionen

¹ Der Stadtrat kann Fachkommissionen mit beratender Funktion einsetzen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten.

² Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsiidiert.

5. Wahlbüro

Art. 59 Organisation

¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsidium als Vorsitz, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 40 gewählten Mitgliedern.

² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest.

³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beiziehen.

⁴ Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten.

6. Finanzhaushalt und Rechnungsprüfung

6.1. Finanzhaushalt

Art. 60 Grundsatz

Der Finanzhaushalt richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Art. 61 Finanzpolitik

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

6.2. Rechnungsprüfungskommission

Art. 62 Aufgaben und Organisation

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Haushaltkontrolle gemäss der kantonalen Verordnung des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Gemeinden.

² Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 63 Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von Behördenmitgliedern und Verwaltungsangestellten Auskünfte einzuverlangen, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachtet.

² Gegenüber der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission gilt keine Geheimhaltungspflicht, hingegen unterstehen die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission bezüglich solcher Informationen ihrerseits einer Geheimhaltungspflicht, soweit diese im Rahmen einer sachgemässen Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.

Art. 64 Berichterstattung

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Stadtrat und der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission schriftlich Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.

Art. 65 Externe Revisionsstelle

¹ Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Revisionsstelle unterstützt.

² Die externe Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt.

³ Die Rechnungsprüfungskommission erteilt nach Anhörung des Stadtrats der externen Revisionsstelle Aufträge.

⁴ Die externe Revisionsstelle erstattet über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit gleichzeitig Bericht an den Stadtrat und an die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Beide können Berichtigungen und Ergänzungen verlangen.

7. Verwaltung

Art. 66 Organisation

¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt.

² Das Stadtpräsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.

8. Unternehmen, Zweckverbände, privatrechtliche Unternehmen

Art. 67 Unternehmen und Zweckverbände

¹ Die Gemeinde kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen.

² Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen.

³ Sie kann Aufgaben der Gemeinde privatrechtlichen Unternehmen übertragen.

9. Rechtsmittel

Art. 68 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide einer Verwaltungsabteilung kann Rekurs an den Stadtrat geführt werden.

² Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.

10. Schlussbestimmung

Art. 69 Inkraftsetzung

¹ Die vorliegende Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Arbon,

Die Parlamentspräsidentin

Die Parlamentssekretärin

Von den Stimmberechtigten durch Urnenabstimmung genehmigt am

.

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. vom .

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. / vom in Kraft
gesetzt per .

